

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Fläche für den Gemeinbedarf - Schule und Kita -

§ 9 (1) Nr. 5 BauGB

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf - Schule und Kita - ist auch eine außerschulische Nutzung der Schul- und Kitagebäude zu sonstigen sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken zulässig. Die Schul- und Kitafreiflächen können außerhalb der Betriebszeit als öffentlicher Kinderspielfeld genutzt werden.

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

2.1 Höhe baulicher Anlagen

§ 16 (2) und (5)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. V. m.
§ 18 (1) BauNVO

Höhenangaben sind absolute Maße in Metern bezogen auf die Oberkante der nördlich angrenzenden Verkehrsfläche (=0,00 m), gemessen in der Mittelachse des Gebäudes. Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe (H max.) bezieht sich auf die Oberkante des letzten raumabschließenden Bauteils (einschließlich Brüstung, Attika).

2.2 Zahl der Vollgeschosse

§ 16 (2), (4), (5) und (6)
BauNVO i. V. m.
§ 20 (1) BauNVO

In der Fläche für Gemeinbedarf - Schule und Kita - mit dem Mindest- und Höchstmaß von vier bis fünf Vollgeschossen kann ausnahmsweise eine Unterschreitung des festgesetzten Mindestmaßes von vier Vollgeschossen auf einer maximalen Gebäudelänge von 16,0 m um bis zu zwei Vollgeschossen zugelassen werden.

3. Bauweise

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB
i.V. m.

3.1 In der Fläche für Gemeinbedarf - Schule und Kita - mit dem Mindest- und Höchstmaß von vier bis fünf zulässigen Vollgeschossen ist als abweichende Bauweise die geschlossene Bauweise im Sinne des § 22 (3) BauNVO mit einer Gebäudelänge von mindestens 120,0 m und zusätzlich mit Grenzabstand zu den seitlichen Grundstücksgrenzen zulässig.

§ 22 (3) und
(4) BauNVO

3.2 In der Fläche für Gemeinbedarf - Schule und Kita - mit dem Mindest- und Höchstmaß von vier bis fünf zulässigen Vollgeschossen kann ausnahmsweise bauliche Öffnungen im Erdgeschoss mit einer lichten Breite von insgesamt maximal 16,0 m zugelassen werden.

3.3 In der Fläche für Gemeinbedarf - Schule und Kita - mit einer maximalen Gebäudehöhe H max. von 24,0 m ist als abweichende Bauweise die offene Bauweise im Sinne des § 22 (2) BauNVO mit Gebäudelängen von maximal 60,0 m zulässig.

3.4 In der Fläche für Gemeinbedarf - Schule und Kita - mit fünf und drei zulässigen Vollgeschossen ist als abweichende Bauweise die offene Bauweise im Sinne des § 22 (2) BauNVO mit Gebäudelängen von maximal 100,0 m zulässig.

- | | | |
|-----------|---|--|
| 4. | Überbaubare Grundstücksflächen | § 9 (1) Nr. 2 BauGB
i. V. m.
§ 23 (3) BauNVO |
| | Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. | |
| 5. | Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen | § 9 (1) Nr. 4 BauGB
i. V. m. |
| 5.1 | Stellplätze sind ausschließlich in Tiefgaragen zulässig. | § 12 (4) und (6)
BauNVO |
| 5.2 | Oberirdische Stellplätze können ausnahmsweise innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, außerhalb von Tiefgaragen zugelassen werden, wenn es sich um gemäß Stellplatzsatzung notwendige Behindertenstellplätze handelt. | |
| 5.3 | Ein- und Ausfahrten zu Tiefgaragen sind ausschließlich in den zeichnerisch festgesetzten Bereich für Ein- und Ausfahrten an der Mainzer Landstraße zulässig. | |
| 6. | Öffentliche Grünfläche - Parkanlage - | § 9 (1) Nr. 15
i. V. m.
§ 9 (1) Nr. 20 und
Nr. 25 BauGB |
| | Die öffentliche Grünfläche - Parkanlage - ist als Rasenfläche mit Baum- und Gehölzpflanzungen, Spiel- und Aufenthaltsbereichen anzulegen. Befestigte Flächen sind wasserdurchlässig herzustellen. Mulden-Rigolen für die Niederschlagswasserbewirtschaftung sind als offene, begrünte Versickerungsflächen bis zu einem Anteil von maximal 25 Prozent zulässig. Die Mulden sind in die Gestaltung der Flächen zu integrieren. | |
| 7. | Befestigte Flächen auf Baugrundstücken | § 9 (1) Nr. 20 BauGB |
| | Wege, Zufahrten, Stellplatzflächen und sonstige zu befestigende Grundstücksfreiflächen sind so herzustellen, dass Niederschläge versickern oder in angrenzende Pflanzflächen entwässert werden können. | |
| 8. | Erhalt und Anpflanzung von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen | § 9 (1) Nr. 20 und
Nr. 25 BauGB |
| 8.1 | Die zur Erhaltung und Anpflanzung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. | |
| 8.2 | Für neu anzupflanzende Bäume sind standortgerechte mittel- bis großkronige Laubbäume zu verwenden. Die Mindestpflanzgröße von Bäumen beträgt 20/25 cm Stammumfang. Der Mindeststammumfang wird in 1,0 m Höhe über der Bodenoberfläche gemessen. | |
| 8.3 | Straßenbäume und Bäume im Bereich von Stellplätzen sind in Baumscheiben von mindestens je 10 m ² oder in durchgehenden Pflanzstreifen von mindestens 2,0 m Breite zu pflanzen. | |
| 8.4 | Die anzupflanzende Baumreihe im Bereich der Elektronstraße mit mindestens 10 Bäumen ist in einem Pflanzstreifen zu pflanzen. | |

- 8.5 Aufschüttungen und Abgrabungen im Traufbereich der Bäume sind nicht zulässig.

9. Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen

§ 9 (1) Nr. 20 und
Nr. 25 BauGB

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf - Schule und Kita - ist je angefangene 1.000 m² Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum zu pflanzen. Vorhandene Laubbäume und nach anderen Festsetzungen zu pflanzende Bäume werden angerechnet.

10. Dachbegrünung

§ 9 (1) Nr. 20 und
Nr. 25 BauGB

- 10.1 Alle Dachflächen sind flächig und dauerhaft zu begrünen. Die Mindeststärke der Vegetationstragschicht beträgt 12 cm (zuzüglich Filter- und Drainageschicht). Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Glasdächer, notwendige technische Aufbauten, notwendige Fensteröffnungen, befestigte Dachterrassen und Dacheinschnitte.

- 10.2 Eine Kombination mit Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (zum Beispiel Fotovoltaikanlagen) ist zulässig, wenn die Funktion der Dachbegrünung nicht beeinträchtigt wird.

11. Artenschutz

§ 9 (1) Nr. 20 und
Nr. 25 BauGB

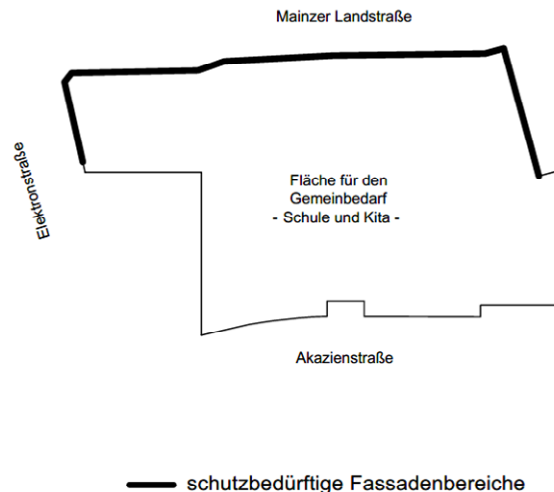
Zur Kompensation des Verlustes von Fledermausquartieren sind den baulichen Eingriffen vorausgehend insgesamt 10 Quartiersmöglichkeiten in Form von Universalsommerquartieren, Ganzjahresfassadenquartieren und Fledermausflachkästen an den Süd- und Westfassaden auf der Fläche für Gemeinbedarf - Schule und Kita - anzubringen. Die Funktion der Quartiersmöglichkeiten ist dauerhaft zu gewährleisten.

12. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

§ 9 (1) Nr. 24 BauGB

Lern-, Betreuungs- und Aufenthaltsräume in Schulen und Kitas, deren Fenster ausschließlich an den in der nachfolgenden Abbildung dargestellten, schutzbedürftigen Fassadenbereichen liegen, müssen durch bauliche und sonstige technische Schallschutzvorkehrungen, wie zum Beispiel Doppelfassaden, Prallscheiben, besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen geschützt werden.

Die Schallschutzvorkehrungen müssen auch in Lüftungsstellung ein Schalldämmmaß gewährleisten, durch das in den betroffenen Räumen ein Innenraumpegel von 55 dB(A) am Tag nicht überschritten wird.



B. Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan

13. Dachgestaltung

- 13.1 Als Dachform sind ausschließlich Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit maximal 20 Grad Neigung zulässig.
- 13.2 Technikaufbauten sind bis zu einer Höhe von maximal 3,0 m zulässig und sind mindestens 3,0 m von der Außenwand des Gebäudes zurückversetzt zu errichten.

§ 9 (4) BauGB i. V. m.
§ 91 (3) Hessische Bauordnung (HBO) und
§ 37 (4) Hessisches Wassergesetz (HWG)
§ 91 (1) Nr. 1 HBO

14. Baukörpergestaltung

Zu- und Abfahrtsrampen von Tiefgaragen sind in die Gebäudehülle zu integrieren.

§ 91 (1) Nr. 1 HBO

15. Standflächen für Abfallbehältnisse

Standflächen für Abfallbehältnisse sind in die Architektur zu integrieren oder allseitig, auch von oben, durch bauliche Einfassungen abzuschirmen oder zu begrünen. Dabei soll die Abschirmung auf die Materialität des Hauptkörpers abgestimmt werden.

§ 91 (1) Nr. 3 HBO

16. Bewirtschaftung von Niederschlagswasser

- 16.1 Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete Bewirtschaftungsanlagen zu sammeln, zu verwerten und/oder zu verrieseln. Niederschlagswasser, das nicht oder nicht vollständig verwertet oder verrieselt werden kann, kann gemäß Ziffer 16.2 gedrosselt abgeleitet werden.
- 16.2 Die Bewirtschaftungsanlagen sind so zu bemessen, dass die Einleitung von Niederschlagswasser von den Baugrundstücken in die öffentlichen Entwässerungsanlagen auf maximal 10 Liter pro Sekunde je Hektar Grundstücksfläche begrenzt wird.

§ 37 (4) HWG